

Mitteilung des Senats

vom 3. März 1891.

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, die in betreff des Hanseatischen Oberlandesgerichts geltenden Vertragsbestimmungen durch Vorschriften über die Anstellungserfordernisse für Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber, durch Ruhegehalts- und Disziplinarbestimmungen für die nichtrichterlichen Beamten des Gerichts, durch neue Vorschriften über die Zuziehung von Hilfsrichtern und Bestimmungen über die Befreiung der Mitglieder und Beamten des Gerichts von den Beiträgen zur Hamburgischen Beamten-Witwen-Pensionskasse zu vervollständigen, beziehungsweise abzuändern. Von Kommissaren der drei Senate ist daher der in der Anlage enthaltene Zusatzvertrag zu der Übereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen, zu dessen Begründung das nachfolgende zu erwähnen ist.

Zu Art. 1 und 2. In der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 sind Vorschriften über die Anstellungserfordernisse für Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber nicht enthalten. Es empfiehlt sich, diese Lücke durch die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften, welche im wesentlichen mit den bezüglichen Bremischen Gesetzen übereinstimmen, auszufüllen.

Zu Art. 3. Während für die Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch den Zusatzvertrag vom 28. Februar 1879 Pensions- und Disziplinarbestimmungen festgestellt sind, fehlt es bisher an solchen Bestimmungen für die Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Es erscheint als das Zweckmäßigste, im Anschluß an Art. 29, Abs. 5 des Vertrages, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, auf diese Beamten die Bestimmungen des Hamburgischen Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 auszudehnen. Dies geschieht durch den vorgeschlagenen Art. 3, welcher die §§ 7, 8, 11 und 29 des Gesetzes in entsprechender Weise ergänzt und bestimmt, wer Ordnungsstrafen über die Beamten des Oberlandesgerichts zu verhängen, und wer über Beschwerden gegen solche Ordnungsstrafen, über die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens und über die vorläufige Dienstenthebung zu entscheiden hat. Sachgemäß sind die erstere Funktion dem Präsidenten des Gerichts, die letzteren dem Präsidium zu überweisen. Über Versetzung in den Ruhestand, über Anrechnung einer in fremdem Dienste geleisteten Dienstzeit und über Unterstützung im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des zehnten Dienstjahres oder des fünfunddreißigsten Lebensjahres beschließt nach dem Hamburgischen Gesetze der dortige Senat unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses. Es wird richtig erscheinen, in Sachen des Hanseatischen Oberlandesgerichts den drei Senaten diese Entscheidungen zu übertragen.

Zu Art. 4. Einem Wunsche des Oberlandesgerichts entsprechend wird hier ein schleunigeres Verfahren, als das in Art. 6 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879 bestimmte, für die Bestellung von Hilfsrichtern zur Vertretung von Mit-

gliedern des Oberlandesgerichts in Antrag gebracht, wie sich dies durch die Erfahrung als wünschenswert erwiesen hat. Während nach der bisherigen Bestimmung ein Hilfsrichter von den drei Senaten zu berufen war, wird hier vorgeschlagen, den Präsidenten zu befugen, sich statt an die drei Senate an den Senat von Hamburg, beziehungsweise an den Senat der Stadt, welche den verhinderten Rat ernannt hat, zu wenden, so daß die Bestellung eines Hilfsrichters in der Regel ohne vorherige zeitraubende Korrespondenz unter den drei Senaten ermöglicht wird.

Zu Art. 5. Zusage der Zusatzbestimmungen vom 15. Februar 1882 zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 treten die Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit ihrer Ernennung in die Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates; den derzeit bereits im Amt befindlich gewesenen Mitgliedern und Beamten des Gerichts ist die Befugnis erteilt, binnen drei Monaten der Kasse beizutreten. Inzwischen sind die Hamburgischen Beamten seit dem 1. Januar 1890 von den Jahresbeiträgen zur Pensionskasse befreit und letztere für die Beamten von der Hamburgischen Hauptstaatskasse übernommen. Es empfiehlt sich die gleiche, jetzt auch hier bestehende, Befreiung den Mitgliedern und Beamten des Oberlandesgerichts zu Teil werden zu lassen und folgerweise deren Beiträge auf die Sustentationskasse des Oberlandesgerichts zu übernehmen. Zugleich wird billiger Weise bei diesem Anlaß auch den früher angestellten Mitgliedern und Beamten des Gerichts, welche der Kasse nicht beigetreten sind, die Befugnis zu geben sein, gegen eine angemessene Nachzahlung nachträglich noch derselben beizutreten, welche Befugnis den Hamburgischen Beamten, welche sich in gleicher Lage befanden, gegeben ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die Senate über eine eventuelle Erhöhung der Gehalte der Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in einen Meinungsaustausch getreten sind, daß aber von einer Beschlußfassung darüber für jetzt hat abgesehen werden müssen, weil diese Angelegenheit mit der in Bremen und Hamburg in Beratung befindlichen Frage der allgemeinen Neuregulierung der Gehalte der Staatsbeamten in unverkennbarem Zusammenhange steht.

Die drei Senate haben dem anliegenden Zusatzvertrag bereits ihre Zustimmung erteilt, und ersucht hiernach der Senat die Bürgerschaft, denselben auch ihrerseits zu genehmigen.

Anlage. Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg für Verhandlungen zum Zwecke der Ergänzung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Bürgermeister Dr. Theodor Heinrich Behn,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Gustav Ferdinand Herk,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden.

Art. 1.

Als Gerichtsschreiber bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte können angestellt werden:

- 1) diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestanden haben;
- 2) diejenigen, welche in einem deutschen Bundesstaate als Gerichtsschreiber angestellt gewesen sind;

- 3) diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst in einem deutschen Bundesstaate bestanden haben.

Art. 2.

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann, insofern das Bedürfnis es erfordert, Kanzlisten zu Gerichtsschreibergehilfen bestellen und, nachdem er sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt hat, mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers beauftragen.

Zu Gerichtsschreibergehilfen können außer den zur Zeit der Ratifikation gegenwärtiger Übereinkunft bei dem Oberlandesgericht angestellten Kanzlisten nur solche Kanzlisten bestellt werden, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst in einem deutschen Bundesstaate bestanden haben.

Der Präsident kann den Gerichtsschreibergehilfen Funktionszulagen nach Maßgabe ihrer Leistungen bewilligen. Hierfür ist ein Betrag in das jährliche Budget des Oberlandesgerichts einzustellen.

Art. 3.

Auf die nichtrichterlichen Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts findet das Hamburgische Disziplinar- und Pensionsgesetz für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884*) Anwendung. Ordnungsstrafen (§ 7) werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts verhängt. Über Beschwerden gegen dessen Verfügungen (§ 8), die schriftlich bei dem Gerichtsssekretär einzureichen sind, über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens (§ 11), sowie über die vorläufige Dienstenthebung (§ 29) entscheidet das Präsidium. Die im Gesetze dem Senate übertragenen Befugnisse werden von dem Senate von Hamburg allein, die dem Senate und dem Bürgerausschüsse übertragenen Befugnisse werden von den drei Senaten ausgeübt.

Art. 4.

Der Art. 6 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879 erhält die folgende abgeänderte Fassung:

Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mitgliedes oder eine richterliche Aushilfe für eine im Gerichte eingetretene Vakanz bis zu deren Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der Präsident des Gerichts die Berufung eines Hilfsrichters zu beantragen. Der Antrag ist, wenn die Berufung eines Hilfsrichters infolge der Behinderung oder des Ausscheidens eines der Präsidenten erforderlich wird, an den Senat von Hamburg, in anderen Fällen an den Senat der Stadt zu richten, welche den verhinderten oder ausgeschiedenen Rat ernannt hat. Der Senat, bei dem hiernach der Antrag erfolgt, wird sodann einen Hilfsrichter aus den in seiner Stadt angestellten ständigen Richtern berufen und den anderen beiden Senaten hiervon Mitteilung machen. Ist er zu einer solchen Berufung nicht in der Lage, so werden die drei Senate einen Hilfsrichter aus den in einer der drei Städte angestellten ständigen Richtern berufen.

Art. 5.

Die von den im Dienste befindlichen oder in den Ruhestand versetzten Mitgliedern und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach § 6 B der Hamburgischen Pensionskassenordnung vom 15. Juli 1881 zu leistenden jährlichen Beiträge werden nicht bei Auszahlung des Gehalts oder Ruhegehalts in Abzug gebracht, sondern direkt aus der Sustentationskasse des Gerichts an die Pensionskasse ausbezahlt.

Die seit dem 1. Januar 1890 bereits in Abzug gebrachten jährlichen Beiträge werden den beteiligten Mitgliedern und Beamten des Oberlandesgerichts aus der Sustentationskasse des Gerichts zurückbezahlt.

*) Ein Exemplar des Gesetzes ist an der Kanzlei des Bürgeramts niedergelegt worden.

Denjenigen Mitgliedern und Beamten des Gerichts, welche bisher der Hamburgischen Pensionskasse nicht beigetreten sind, wird der Eintritt gegen eine angemessene, von der Pensionskasse-Deputation nach Billigkeit festzusetzende Nachzahlung nachträglich innerhalb drei Monate nach Publikation dieses Zusatzvertrages gestattet.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 12. Februar 1891.

(L. S.)

(gez.) **A. Pirman.**

(L. S.)

(gez.) **Theod. Behn Dr.**

(L. S.)

(gez.) **G. Herx.**